

Die Schaffung des Instrukteur-Apparates und die damit verbundenen schweren Eingriffe in die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Richter sollen natürlich ebenfalls dazu dienen, um dem Grundsatz der „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung⁶⁹⁾ Geltung zu verschaffen. Der Richter ist in doppelter Weise gebunden: einmal durch die ihm gegenüber mögliche Kritik und seine Pflicht zur Rechtfertigung vor den örtlichen Volksvertretungen⁷⁰⁾, zum zweiten an die richtungweisenden Anleitungen der Instrukteure. Ein Richter, der sich weigert, derartigen Anleitungen zu folgen, offenbart damit, daß er sich nicht die richtige Erkenntnis vom Wesen und Inhalt der Gesetze aneignen will. Wie Einzelfälle zeigen, wird eine solche Haltung als grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin angesehen, die zur Abberufung und Dienstentlassung führen kann, wenn nicht sogar ein Strafverfahren gegen den Richter eingeleitet wird.

Hier schließt sich der Kreis: „Demokratische“ („sozialistische“) Gesetzlichkeit — „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung — Verantwortlichkeit gegenüber den Werktätigen — Kontrolle und Anleitung durch die Justizverwaltung und die hinter dieser Verwaltung stehende SED, der alle maßgebenden Verwaltungsfunktionäre angehören. Das System hat einen wahren Festungsgürtel um das Gebiet der Rechtsprechung aufgebaut, mit dessen Hilfe politisch falsche oder unerwünschte Entscheidungen verhindert werden sollen.

2. Die Gerichte

Als der damalige Justizminister *Max Fechner* im Dezember 1949 in der Volkskammer den Gesetzentwurf über die Bildung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der „DDR“ begründete, schloß er mit der Feststellung, „daß dieses Gesetz erst ein Anfang sei, dem eine Neuordnung der gesamten Gerichtsverfassung auf dem Fuße zu folgen haben werde“⁷¹⁾. Diese Neuordnung wurde mit dem „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“ vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) vorgenommen, das am 15. Oktober 1952 in Kraft getreten ist.

a) Kreisgerichte

In jedem Kreis⁷²⁾ besteht ein Kreisgericht (§ 38). In Stadtkreisen mit großer Einwohnerzahl, wie z. B. Dresden, Leipzig, Halle, Magde-

⁶⁹⁾ siehe oben Seite 16 ff.

⁷⁰⁾ siehe oben Seite 21.

⁷¹⁾ *Nathan*, „Die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik“ in „*Neue Justiz*“ 1949, S. 303.

⁷²⁾ Die SBZ wurde nach der Verwaltungsreform im Jahre 1952 in 217 Kreise eingeteilt.